

# Satzung

## Standortförderung Weilheim in Oberbayern e. V.

### **§ 1 - Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Standortförderung Weilheim in Oberbayern e.V.". Er hat seinen Sitz in 82362 Weilheim.

### **§ 2 - Aufgaben und Ziele des Vereins**

1. Ziel der Arbeit des Vereins ist es, im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller öffentlicher und privater Kräfte der Stadt und der zur Stadt gehörenden Ortschaften die Attraktivität und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit von Weilheim zu erhöhen und die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt zu stärken.

Insbesondere stellt sich die Aufgabe der Koordination und Integration aller am Wirtschaftsleben beteiligter Personen und Gruppen, insbesondere von Handel, Gewerbe, Dienstleister, Handwerk, Industrie, Verwaltung und den Verbänden, sowie des gezielten Ausbaus von Weilheims Stärken gegenüber den Mitbewerbern und der Steigerung der Lebensqualität aller Mitbürger.

Die Attraktivität der Innenstadt soll gesteigert werden u.a. durch Feste und Veranstaltungen, Publizierung und Vermarktung der verkaufsoffenen Marktsonntage, Verbesserung des Stadtbilds (Gestaltung Fußgängerzone, Grünanlagen, usw.). Ebenso ist die Verknüpfung der Betriebe in der Peripherie mit der Innenstadt z.B. im Rahmen gemeinsamer, verkaufsoffener Sonntage, durch entsprechende Parkleitsysteme und die Bewerbung der Innenstadt in den Peripheriebereichen sicherzustellen. Das Wirtschaftsleben ist in alle PR-Maßnahmen der Stadt einzubinden.

Gewerbebetriebe sind durch Flächenvermarktung, fundierte Information von Ansiedlungswilligen und durch Unterstützung bei Behördendiensten anzusiedeln.

Hierbei ist insbesondere auf ein ausgewogenes Flächenverhältnis Innenstadt/Peripherie und auf sinnvollen Branchenmix zu achten.

Das heimische Gewerbe ist durch Unterstützung bei Behördenaufgaben, Verbesserung der Zwischenkommunikation, Schnittstellenbetreuung zur Stadt und ihrer Verwaltung sowie Aufbau und Pflege von Kontakten zwischen Betrieben und Schulen zu fördern.

2. Um die Ziele im Interesse aller Wirtschaftstreibenden der Stadt Weilheim schnell und nachhaltig zu erreichen, ist weiterer Hauptzweck des Vereins die Finanzierung der Stelle eines Standortförderers. Dieser Standortförderer soll als Geschäftsführer des Vereins hauptberuflich tätig werden.

3. Der Verein verfolgt mit seiner Arbeit primär keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder vom Verein keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 - Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.

#### **§ 4 - Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags *mit einfacher* Mehrheit.

2. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluß des Kalenderjahres möglich ist und dem Gesamtvorstand spätestens 2 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres vorliegen muß,

b) durch Beschluß des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit bei gröblicher Verletzung der Mitgliedspflichten und Schädigung des Ansehens des Vereins.

c) durch Auflösung (bei juristischen Personen) oder Tod (bei natürlichen Personen).

#### **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend und beschließend teilzunehmen und sich in die Organe des Vereins wählen zu lassen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Vereinsbestrebungen zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

## **§ 6 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

## **§ 7 - Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Bürgermeister der Stadt Weilheim i.OB kraft Amtes,
- b) dem Wirtschaftsreferenten des Rats der Stadt Weilheim i.OB
- c) einem Vertreter des örtlichen Gewerbeverbandes
- d) einem Vertreter der Kreditinstitute
- e) einem Vertreter der Industrie
- f) einem Vertreter des Handwerks
- g) einem Vertreter der Einzelhandelsbetriebe
- h) einem Vertreter der nicht im Kernbereich der Stadt liegenden Großgewerbeflächen (mehr als 600 m<sup>2</sup> Büro-, Handels- oder sonstige Gewerbefläche)
- i) einem Vertreter der Dienstleister

j) einem Vertreter aller sonstigen Mitglieder (z.B. Gastronomie, private Mitglieder, Hausbesitzer und Vereine )

k) bis zu drei weiteren Mitgliedern.

2. Die Funktion des Gesamtvorstandsmitgliedes gem. Ziff. 1a beginnt und endet mit seiner Amtszeit bei der Stadt Weilheim, die des Gesamtvorstandsmitgliedes gem. Ziff. 1 b) mit der Benennung und deren Widerruf; sie endet spätestens am Ende der Ratsperiode.

Die Funktion des Gesamtvorstandsmitgliedes gem. Ziff 1 c beginnt mit seiner Bestellung durch den Gewerbeverband Weilheim und endet mit der Abberufung durch diesen.

3. Die Gesamtvorstandsmitglieder gem. Ziff. 1 d) -k) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Der in der Gründungsversammlung gewählte Vorstand wird nur auf die Dauer eines Jahres gewählt. In der Folgezeit bleibt es bei der Dauer von 3 Jahren.

Die Mitgliederversammlung bildet auf der Gründungsversammlung entsprechend der Zugehörigkeit des einzelnen Mitglieds zu einer der unter d) bis j) genannten Gruppe eine Wahlgruppe. Jede dieser Wahlgruppen bestimmt mit einfacher Mehrheit den Vertreter und den Stellvertreter dieser Gruppe .

Die beiden Gruppierungen mit dem höchsten Beitragsaufkommen und die Gruppierung mit den meisten Einzelmitgliedern erhalten jeweils einen weiteren Vertreter gem. Abs. 1 k).

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft der von einem Gesamtvorstandsmitglied vertretenen juristischen Person endet deren/dessen Amt als Gesamtvorstandsmitglied. Bei persönlicher Mitgliedschaft endet es bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, so kann der Gesamtvorstand bei Bedarf bis zur Benennung oder Wahl eines Nachfolgers in der nächsten Mitgliederversammlung vorübergehend mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger bestellen. § 7 Ziff. 5) und 6) bleiben unberührt.

5. Die Stellvertreter der Gesamtvorstandsmitglieder gem. Ziff. 1 d-j können nur die entsprechende Gruppe, keine andere Gruppierung vertreten.

6. Die Gesamtvorstandsmitglieder gem. Ziff. 1 a), und b) können ihr Amt nur persönlich wahrnehmen. Für das Mitglied ge. Ziff. 1 c kann der Gewerbeverband einen Stellvertreter entsenden.

7. Ein Geschäftsführer des Vereins nimmt beratend an den Sitzungen teil.

8. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Wählbar sind die Gesamtvorstandsmitglieder gem. Ziff. 1 a) - k) ohne die Stellvertreter gem. Ziff. 5). Sie sind alle 6 Monate, vom Tage der Wahl an gerechnet, neu zu wählen.

Wiederwahl ist zulässig. Der erste stellvertretende Vorsitzende ist zugleich Kassier, der zweite stellvertretende Vorsitzende ist zugleich Schriftführer des Vereins.

9. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und zu vollziehen, sowie die Mitgliederversammlung vorzubereiten.

## **§ 8 - Arbeit des Gesamtvorstandes und Geschäftsführung**

1. Der Vorsitzende oder der erste bzw. zweite stellvertretender Vorsitzende laden zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes ein und leiten die Sitzung. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und insgesamt mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Protokollführer und dem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist, dem die Sitzungsleitung oblag.

2. Wahlen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes erfolgen, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.

3. Der Gesamtvorstand kann einen Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter einstellen. Deren Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in einem schriftlichen Vertrag zu regeln.

4. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben kann eine Geschäftsstelle unterhalten werden.

Sie wird vom Geschäftsführer geleitet.

5. Die Kassengeschäfte werden nach Ablauf des Geschäftsjahres durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weilheim oder ein Mitglied eines der steuerberatenden Berufe nach Auftrag durch den Vorstand geprüft.

### **§ 9 - Der geschäftsführende Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Geschäftsführender Vorstand) sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten den Verein.

## **§ 10 - Die Mitgliederversammlung**

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder gem. § 7 Ziff. 3) und 5)

b) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes

c) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts

d) Beschlußfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Gesamtvorstandes

e) Beschlußfassung über die Beitragsordnung

f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen

h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

i) Beschlußfassung über Angelegenheiten, die der Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.

2. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher vom Gesamtvorstand schriftlich eingeladen.

Der Gesamtvorstand muß eine Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

3. Mitgliederversammlungen als ordentliche Hauptversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Hauptversammlungen sind jederzeit möglich.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem ersten bzw. zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorschreibt.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorschreibt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Für juristische Personen ist jeweils ein stimmberechtigter Vertreter schriftlich zu benennen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen und Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

7. Anträge von Mitgliedern zur Erweiterung der Tagesordnung müssen beim Gesamtvorstand spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder dem ersten bzw. zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 - Beiträge**

Die Höhe der von den natürlichen und juristischen Personen an den Verein zu entrichtenden Beiträge wird in einer besonderen Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 12 - Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Die Tagesordnung mit der Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt muß mindestens 2 Wochen vorher allen Mitgliedern bekannt gemacht werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins geht dessen gesamtes Vermögen auf die Stadt Weilheim über, die es entsprechend den Zielsetzungen des Vereins verwenden muß.

### **§ 13 - Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28.07.2004 beschlossen.

D2\D994